

Erläuterungen zum Entwurfe von Grundbestimmungen über die Sparkassen von Gemeinden und Distrikten.

Nach der Gewerbeordnung ist zur Errichtung von Sparkassen polizeiliche Genehmigung nicht erforderlich und dem gemäß Art. 140 des Polizeistrafbuches und § 29 der Allerh. Verordnung vom 4. Januar 1872, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Strafbuches für das deutsche Reich und des Polizeistrafbuches betr., nicht mehr anwendbar. Da aber den Gemeinden dauernde Haftungsverbindlichkeiten aus den Sparkassen erwachsen, so sind sie nach den Gemeindeordnungen vom 29. April 1869 bezüglich der Gründung der Sparkassen und der Veränderung in den Einrichtungen derselben an die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde gebunden. Bei den Distriktsgemeinden gehört die Errichtung von Sparkassen zum Wirkungskreise des Distriktrathes, dessen Verhandlungen die k. Kreisregierung zu bescheiden hat. Hienach empfiehlt sich die Aufstellung von Grundsätzen, welche von den k. Bezirksämtern und den k. Kreisregierungen zur Anwendung und zur Geltung zu bringen sind, wenn es sich um die Bewilligung zur Errichtung neuer oder um Abänderung in den Einrichtungen schon bestehender Sparkassen handelt.

Zu Ziffer 1. Die Sparkassen der Gemeinden und Distrikte haben zunächst den Zweck, den in ihren Bezirken wohnenden Personen Gelegenheit zur Anlage von Ersparnissen zu bieten. Daraus folgt, daß die Sparkassen zunächst nicht die Aufgabe haben, den Sparsinn der Angehörigen anderer Gemeinden zu fördern. Eine Ausdehnung der Sparkasse weit über die Grenzen jener Gemeinden hinaus, welche für die Verzinsung und Rückzahlung der Einlagen haften, liegt auch nicht im Interesse der Gemeinden, weil diese mit der Haltung von Sparkassen Haftungen übernehmen, deren Uebernahme sich nur gegenüber den Angehörigen der eigenen Gemeinde rechtfertigt. Es werden zwar Sparkassen manchmal mit